

Stephan Christoph Harpprecht berichtet Anton Florian von Liechtenstein während seiner Reise nach Vaduz aus Ulm. Dort besprach er mit den schwäbischen Kreisgesandten, wie es sich mit dem Stimmrecht der Grafschaft Vaduz verhält. Konz Ulm, 1718 August 18, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.

[1] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster fürst und herr.¹

Bey letzterer possit habe allberaitt von hier aus ein und anderes an herr secretarium Königshofen² überschriben. Gleichwie nun nicht zweyffle, daß euer durchlaucht dasselbe daraus allberaitt underthänigst referiret haben wirtt, also beziehe mich darauff nachmahlen und will so viel es nöhtig, dero gnädigsten befehl darauff erwartten. Underdeßen solle ferner underthänigst melden, daß den 15. huius³ angefangen, bey denen allhiesigen herrn gesantten die visiten abzustatten, und mich über die beschaffenheit des liechtensteinischen voti⁴, auch worumb niemand dato zugegen, umbstandlich zu informiren. Da dann der fürstlich costanzische principal-gesandtte⁵ baron von Reychensteyn^{5-a} sich dahin herausgelaßen, daß ehedeßen der seelige fürst Hans Adam⁶ das votum zu führen an seinen gnädigsten herrn übertragen. Mann auch solches und zwar in specie er, herr baron, ein und ander mahl nach seinem tod continuiret⁷, ohngeachtet die fürst philippinische herrn vormunder sich nicht jeederzeit gemeldet. Dermahlen aber vacire⁸ solches noch, weylen er von dem getroffenen tausch einige nachricht gehabt. Also zuevor erwartten wollen, weßen euer durchlaucht sich hierunder resolviren⁹ würden, da wann es beliebig seyn sollte, er in das künfftige jeederzeytt zu euer durchlaucht diensten parat seyn werde.

Ich habe darauff nicht ermanglet, mich auch bey der [2] fürstlich württembergische gesandschafft zu melden, und neben überrichtung des notifications-schreyben, daselbsten als bey dem Craysdirectorio mich ebenmäßig zu informiren. Da sich dann ergeben, daß besag des anlegenden certificats, der herr fürst von Dietrichsteyn¹⁰ sub dato 30. Maii allberaitt schon, und zwar allein, (indeme an den herrn graffen von Kaunitz¹¹ von Craysausschreybampts¹² wegen, diese ganze zeytt über niemahlen geschriben werden wollen) ad Comitia invitiret¹³. Denselben auch die puncta deliberanda richtig übersendet worden seyen. Demenach, wann anjezo euer durchlaucht von dem fürstlich liechtensteynischen voto possession¹⁴ nemmen wolltten, allerforderist auch

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzjeher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² Johann Jacob von Königshoven, erwähnt 1723 als substituierter Hofsekretarius. Vgl. Johann Basilius KÜCHELBECKER, *Allerneueste Nachricht vom Römisch Kayserlicher Hof, Kap. V., Hannover 1732, S. 168*.

³ dieses Monats.

⁴ Stimmrechts.

⁵ Paul Nikolaus von Reichenstein (1674–1744). Vorläufig kein Nachweis.

⁶ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1657–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, *Tafel 5*; WURZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, S. 127 und *Stammtafel I*.

⁷ fortgesetzt.

⁸ unbesetzt sein.

⁹ entschließen.

¹⁰ Walther Franz Xaver Anton von Dietrichstein (1664–1738) war der 5. Reichsfürst von Dietrichstein., Bruder von Edmunda von Liechtenstein und Mitvormund von den Söhnen von Philipp und Christina Theresia von Liechtenstein. Vgl. Max WILBERG, *Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt/Oder 1906, S. 131 und AT-HAL, H 2636.

¹¹ Maximilian Ulrich Graf von Kaunitz(-Rietberg) (1679–1746) war kaiserlicher Diplomat und von 1720 bis 1746 Landeshauptmann von Mähren. Vgl. WURZBACH, *Kaunitz-Rietberg, Maximilian Ulrich Graf*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 11, Wien 1864, S. 69–70.

¹² Das Kreisasschreibeamt des Schwäbischen Kreises wurde vom Bischof von Konstanz und vom Herzog von Württemberg gemeinsam bekleidet. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806)*, Stuttgart 1998, S. 146.

¹³ „ad Comitia invitiret“: zur Kreisversammlung eingeladen.

¹⁴ „voto possession“: Stimmrecht Besitz.

von des herrn fürst Joseph Wentzels¹⁵, fürstlich gnaden, eine notification¹⁶ und aussagsbrieff, daß er nehmlich nach erlangt seiner majorennitat¹⁷ seyn votum an euer durchlaucht transferirt¹⁸, erfordert werde.

Ich habe dahero bey disen umständen an beeden ortten inngehalten, mich zu führung des voti einigen befehl zu haben, vermerkten zu laßen, sondern da ohnedem meine rayse allerforderist in die graffschafft gerichtet, habe ich vorhero euer durchlaucht hiervon underthänigsten rapport thun, und nicht allein ein in der gleichen terminis¹⁹ concipirtes, an beede craysausschreibende fürsten Costanz²⁰ und Württemberg²¹ zu- [3] mahl gestelltes notifications-schreyben, von des herrn fürsten Joseph Wenzels, fürstlich gnaden, erwartten, sondern auch euer durchlaucht gnädigster disposition anheym stellen wollen, ob Costantz nicht wider auff diese weyse zu vinculiren²², und mittelst aufftragung des liechtensteinischen voti dahin per obliquum²³ zu verbinden währe, daß mann euer durchlaucht gesuch ratione²⁴ der von dem capital anjezo zu fordern berechtigttten zinsen, hernach desto eyfferiger in Comitiiis understutzen möchte. Dann einmahl gewiß, daß, da der baron von Reychensteyn ein sehr präpotenter mann, sowohl bey seinem fürsten als in dem Crays ist, und Costantz die vota Catholicorum fast durchgehend zu willen hatt, euer durchlaucht angelegenheitt auff solche weyse nicht beßer könnnte recommendiret²⁵ und understützet werden.

Ich habe auch aus diser sach mitt einigen statischen, mir anverwandten evangelischen gesandten im vertrauen gesprochen, und von denenselben aller propension²⁶ versichertt worden, falls euer durchlaucht das votum auff Vaduz zu transferiren belieben würden. Ja es seyn einige, welche glauben, daß Vaduz schon ehedeßen in altten zeytten ein ohndisputirliches²⁷ votum gehabt, wie dann noch gedruckte matriculn vorhanden, darinn Vaduz ganz specificce und von Hohenembs unterschieden, entthaltten, welche, wie auch die auffruffzettel, mann mir [4] hiernächst sub fide silentii²⁸ zur hand zu stellen, versprochen hatt. Dahero in diser materie noch ein und anderes auszuforschen seyn wirtt, ehe und bevor mann mitt der sprach recht wirtt heraußruken dörrffen. Meines bedunkens aber dörrffte disseittige angelegenheitt durch des gefürsteten prælaten von Muri²⁹ gesuch sehr befördert werden. Angesehen diser sich ein ansehliches kosten lasset, umb auff den gaystlichen Fürstenbanck zu kommen, welches so diser gegen einer wie verlautten will, weitt geringeren summa gellttes obtiniren³⁰ solltte, das furstliche hause Liechtenstein ex

¹⁵ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) war ein Sohn von Philipp Erasmus (1664–1704) und Christina Theresia von Liechtenstein (1665–1730), Bruder von Emanuel (1700–1771) und Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724), Neffe von Anton Florian (1656–1721) und Hartmann von Liechtenstein (1666–1728), Cousin von Josef Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) und Cousin 4. Grades von Johann Adam I. von Liechtenstein (1656–1712). Er regierte als 4. Fürst von 1712 bis 1718 und von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 18 (1883), S. 623–625; WILHELM, *Tafel 7*; WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

¹⁶ Mitteilung.

¹⁷ Volljährigkeit.

¹⁸ übertragen.

¹⁹ Fristen.

²⁰ Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg*, Stuttgart 1972.

²¹ Eberhard Ludwig (1676–1733) war seit 1677 der 10. Herzog von Württemberg. Vgl. Robert UHLAND, *Eberhard Ludwig*; in: *NDB* 4 (1959), S. 237–238.

²² zu binden.

²³ Mögl. meinte er „per obligationem“: durch Verpflichtung.

²⁴ wegen.

²⁵ empfohlen.

²⁶ Zustimmung.

²⁷ unbestreitbares.

²⁸ „sub fide silentii“: unter Stillschweigen.

²⁹ Plazidus Zurlauben (1646–1723) war ab 1701 Fürstabt des Klosters Muri. Vgl. Rainer STÖCKLI, *Die Familie Zurlauben und die Freien Ämter*; in: *Unsere Heimat* 50 (1978) S. 12–37.

³⁰ erlangen.

maioritate rationis³¹ billicher dingen in consideration³² gezogen werden müsste. Bevorab wann underdeßen die erectio in principatum³³ darzukähme, welche alle postag erfreulichst zue vernemmen verhoffe.

Ubrigens seyn dato noch nicht alle gesandte, sondern allein die in gegenwärtigem catalogo begriffene allhier, und seyn vile bey dem in die 4 wochen zwischen Costantz und Württemberg furgewehrte stritt wider nacher haus gerayset, werden aber täglich wider erwartet. Dan nunmehr der punctus peræquationis et rectificationis matriculæ³⁴ vorgenommen werden solle. Darnach die prægravirte³⁵ stände sehr seuffzen. Stift Augspurg und Württemberg nebst [5] einig wenig andern aber, die dato mehr besitzen und acquiriret³⁶ als sie tempore conditæ matriculæ³⁷ gehabt, sich darwider sehr opponiren³⁸, so daß dieses noch eine verwirrung in die andere verursachen dörfte. Morgenden tag in der frühe gehe nunmehr in Gottes nahmen weiter auff Vaduz. Von dannen weittere materie zu berichtten voffallen wirt. Mich damitt zu hohen gnaden devotist empfehlende. Verharre de dato Ulm, den 18. Augusti 1718.

Postscriptum

Sonsten solle underthänigst nicht verhallten, daß bey heuttiger post von Wien auss die nachricht erhallten, wie bey herrn baron von Otten³⁹ ein kayserlicher pass vor siben pferd, welche seine churfürstlich gnaden⁴⁰ in das Reich⁴¹ kommen, liefferförlig läge. Dahero derjenige, welcher die pferde dahin führet, die anlaitung zu geben, daß er solchen bey wohlgedachtem herrn von Otten ablangen solle, dann sonsten die zölle viel importiren dörfen.

[6] [Dorsalvermerk]

Andere relation de dato Ulm, den 18. Augusti 1718.

Wegen seiner negotiation⁴² bey denen daselbst versamleten gesandtschafften zu den Craysconvent in puncto transferirung des fürstlichen voti auf Vaduz.

Dann wegen fortsetzung seiner reis auf gedachtes Vaduz und ratione des vor 7 pferd für den churfürsten zu Mayntz bey dem herrn baron von Otten fertig liegenden pass.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

³¹ „ex maioritate rationis“: aus Gründen der Stimmenmehrheit.

³² Überlegung.

³³ „erectio in principatum“: Erhebung in ein Fürstentum.

³⁴ „punctus peræquationis et rectificationis matriculæ“: Punkt der gleichmäßigen Steueraufteilung und Regulierung des Matrikularanschlags.

³⁵ beschwerten.

³⁶ erworben haben.

³⁷ „tempore conditæ matriculæ“: zur Zeit des vereinbarten Matrikularanschlags.

³⁸ widersetzen.

³⁹ Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Im Jahr 1713 vertrat er als Gesandter auf dem Reichstag Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Otten, Ignaz Anton Freiherr von; in: NDB 19 (1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806. Stuttgart 2005, S. 69–71.

⁴⁰ Lothar Franz von Schönborn (1655–1729) war ab 1693 Fürstbischof von Bamberg, und ab 1695 Kurfürst und Erzbischof von Mainz und somit Erzkanzler des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Lothar Franz von Schönborn; in: NDB 15 (1987), S. 227–228.

⁴¹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

⁴² Verhandlung.